

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.10.2006 die nachfolgende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 29.11.2006 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**§ 1  
Hochschulgrad**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Diplomurkunde ausgestellt (Anlage). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) i. V. m. Nr. 13.2.1.3 der Anlage (Kostentarif) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

**§ 2  
Berechtigte**

Der Hochschulgrad gem. § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengang Rechtswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die

1. unmittelbar vor der Meldung zum Ersten Juristischen Staatsexamen/zur Ersten Prüfung mindestens zwei Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover studiert und
2. erfolgreich an einem Seminar im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) NJAG (2001) oder an einem Seminar im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 10 Abs. 2 der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover) an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover teilgenommen und
3. erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung/die Erste Prüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO abgelegt haben.

**§ 3  
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von Nachweisen über die in § 2 Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen an die Dekanin / den Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu richten. Dem Antrag ist die Versicherung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich gestellt hat.

**§ 4  
Diplomfeier, Vollzug der Diplomierung**

- (1) Der Vollzug der Diplomierung soll im Rahmen einer öffentlichen Diplomfeier erfolgen. Die Diplomierung wird durch Aushändigung der Diplomurkunde vollzogen, sobald die Nachweise nach § 3 erbracht sind. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Mitglied oder Angehörige(r) der Hochschule, ist als Voraussetzung für die Diplomierung noch die Entrichtung der Verwaltungsgebühr gem. § 1 Abs. 2 erforderlich.
- (2) In dringlichen Fällen ist der Vollzug durch eine vorläufige Diplomurkunde zu gestalten.
- (3) Der Diplomgrad darf erst nach Vollzug der Diplomierung geführt werden. Der Vollzug mehrerer Diplomierungen soll im Rahmen einer öffentlichen Diplomfeier einmal im Jahr erfolgen, die mit weiteren Veranstaltungen der Fakultät verbunden werden darf.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Diplomurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Juristische Fakultät mit dieser Urkunde Frau/Herrn\*).....  
geboren am..... in .....

den Hochschulgrad

*Diplom-Juristin / Diplom-Jurist\**)

**(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am ..... bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Prüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

Hannover, den.....

.....  
Die Dekanin / Der Dekan  
der Juristischen Fakultät

-----  
\*) Zutreffendes bitte einfügen